

Satzung des Vereins „Deutsch-Iranische Christen“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein hat den Namen "Deutsch-Iranische Christen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Zusatz "e.V." zum Namen bekommen.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Paderborn.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, wobei das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr ist.

§2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung. Er verwirklicht dies insbesondere durch:
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen iranischer Künstler in Deutschland
 - Förderung von Begegnungen zwischen Menschen aus beiden Ländern und deren kulturellen Austausch
 - Trägerschaft von Ausstellungen
 - Hilfe bei der Eingliederung von Iranern in Deutschland und im angrenzenden Raum
 - Hilfe für Deutsche, die im Iran in eine Notlage geraten sind, durch Vermittlung von Kontakten zu Menschen, die beide Sprachen sprechen oder deren Einsatz Abhilfe verspricht
 - Einrichtung einer Kontaktbörse, z.B. mit Ärzten in Deutschland, die iranisch sprechen, oder solchem im Iran, mit denen eine Verständigung auf Deutsch möglich ist
 - Unentgeltliche Unterstützung oder Begleitung Ratsuchender in Familienangelegenheiten.
- 2.2 Zur Arbeit des Vereins gehören auch Zuschüsse (z.B. zu Reisekosten) an Kursleiter oder Dozenten, die bereit sind, ihre Erfahrungen auf Veranstaltungen, Workshops und dergleichen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 2.3 Ehrenamtliche, die sich zu den vorgenannten Zwecken für die Belange der Zielgruppe des Vereins einsetzen, können Auslagen erstattet sowie pauschale Anerkennungsbeträge in Höhe des steuerlich für diesen Personenkreis zulässigen gezahlt werden.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist in diesem Sinne selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

2.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Ausländeramt der Stadt Paderborn. Die Kommune hat es zu unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, die denen dieser Satzung möglichst nahe stehen, zu verwenden.

§3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede Person christlichen Glaubens werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Der christliche Glauben wird bei uns durch Vorlage einer Taufbescheinigung definiert. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag und Entscheidung des Vorstands erworben. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluß. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft von der Zahlung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden, die jedoch die für gemeinnützige Vereine geltenden Höchstgrenzen nicht überschreiten darf.

3.2 Mitgliedsbeiträge:	0 – 13 Jahre:	kostenlos
	14 – 18 Jahre:	6,00 €/Jahr
	Über 18 Jahre:	12,00 €/Jahr

Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn eines jeden Vereinsjahres zum 15. Januar fällig und wird im Einzugsverfahren eingezogen.

3.3 Die Kündigung ist mit Frist von einem Monat zum Jahresende möglich.

3.4 Der Ausschluß kann von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Vereinszwecke oder das Ansehen des Vereins nachhaltig schädigt.

§4 Organe des Vereins

4.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (MV).

4.2 Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzender/e, 2. Vorsitzender/e, Geschäftsführer/in, Kassierer/in und Schriftführer/in. Dies ist auch der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die erste Vorsitzende/r wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der/die zweite Vorsitzende/r, der/die Geschäftsführer/in, Kassierer/in und Schriftführer/in werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger von der MV gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er tritt nach Bedarf auf Einladung durch den 1. Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, die ihm aus seiner Tätigkeit für den Verein entstehen. Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r 1. Vorsitzenden/r und in seiner Abwesenheit die des/r 2. Vorsitzenden/r.

4.3 Die Mitgliederversammlung (MV) findet einmal im Jahr statt. Die MV wählt und entlastet den Vorstand, wählt einen Kassenprüfer, setzt die Mitgliedsbeiträge fest, faßt Beschlüsse zur Geschäftsordnung und über Satzungsänderungen. Die MV ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der einmal im Jahr stattfindenden ordentlichen MV erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit mindestens zwei Wochen Frist vor dem Versammlungstermin und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Anträge auf Ergänzung dieser Tagesordnung sind wirksam, wenn sie eine Woche vor Beginn der MV beim Vorstand eingehen. Sollte eine MV wegen zu geringer Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußunfähig sein, ist den Mitgliedern eine erneute Einladung für eine MV in frühestens 14 Tagen nach dem Termin der ersten zuzusenden. In der Tagesordnung für diese Versammlung ist darauf hinzuweisen, daß sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig sein wird.

4.3.1 Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

4.3.2 Über Satzungsänderungen beschließt die MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies müssen jedoch gleichzeitig mindestens ein Viertel der gesamten Mitglieder sein. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der vorläufigen Tagesordnung, mit der eingeladen wurde, enthalten sein.

4.3.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es unter Angabe von Anträgen für die Tagesordnung wünscht.

4.3.4 Die MV wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die MV aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit. Durch Beschluß der MV kann die vorgelegte vorläufige Tagesordnung ergänzt oder geändert werden.

4.3.5 Es wird in der MV grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Über die MV und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§5 Auflösung des Vereins

5.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur eine dazu besonders und mit einer Ladungsfrist von 8 Wochen eingeladene MV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Versammlung bestimmt zwei Liquidatoren.

5.2 Im Fall der Auflösung oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit aus anderen Gründen richtet sich die Verwendung des Vereinsvermögens nach Abschnitt 2.3 dieser Satzung.

§6 Schlußbestimmungen

6.1 Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 28.11.2015 beschlossen.

6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des gesamten Vertrags nicht berührt. Die unwirksame Klausel ist so auszulegen, wie es dem wirtschaftlich Gewollten entspricht.

Paderborn, 25.02.2018

